

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 18.05.21

und Antwort des Senats

Betr.: Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit der Zollverwaltung

Einleitung für die Fragen:

Hinweisen zufolge soll es immer wieder zu Problemen bei der Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und der Staatsanwaltschaft Hamburg kommen. Danach würde es insbesondere Klagen darüber geben, dass in anderen Bundesländern schneller ermittelt werden würde und Verfahren nicht so häufig mit einer Einstellung enden wie in Hamburg.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die teilweise hochkomplexen Verfahren im Bereich der Veruntreuung von Arbeitsentgelt und weiteren Delikten, die seitens der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) im Hauptzollamt Hamburg geführt werden, erfordern eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Ermittlungshandlungen werden hierbei seitens der Zollbehörden vorgenommen, die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren. Die Staatsanwaltschaft befindet sich daher im regelmäßigen Austausch mit den Zollbehörden. Ob ein Verfahren nach Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten einzustellen ist oder nicht, hängt ebenso wie der zeitliche Ablauf von einer Vielzahl von Umständen ab. Ob der Beweis einer Straftat geführt werden kann, hängt neben der Frage der Begehung einer Straftat auch von der konkreten Beweislage ab, die sich in jedem Fall unterscheidet. Der zeitliche Ablauf ist sowohl von der Beweislage abhängig als auch von der personellen Besetzung der zuständigen Stellen, insbesondere der die Ermittlungshandlungen ausführenden und teils initiierenden Behörden. Ein pauschaler Vergleich mit anderen Ländern ist dabei irreführend, da ein solcher nur bei einzelnen, konkret und in ihrer Gesamtheit vergleichbaren Ermittlungsverfahren möglich ist. Zahlen zu anderen zeitlichen Abläufen oder Einstellungspraktiken liegen nicht vor.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *In der Drs. 22/275 teilt der Senat mit, dass es 367 offene strafrechtliche Ermittlungsverfahren bei der FKS Hamburg gebe. Offene, also nicht erledigte Verfahren sind hierbei Strafverfahren, welche eingeleitet und noch nicht mit Schlussbericht an die Staatsanwaltschaft Hamburg abgegeben oder anderweitig erledigt worden sind. Wie hoch ist aktuell der Bestand an offenen FKS-Ermittlungsverfahren bei der FKS Hamburg? Wie viele dieser Verfahren sind aktuell älter als ein, zwei, drei, vier, fünf oder sechs Jahre?*

Antwort zu Frage 1:

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Hauptzollamtes (HZA) Hamburg hat insgesamt 266 Strafverfahren eingeleitet, welche noch nicht erledigt wurden. 50 Strafverfahren wurden durch die FKS des HZA Hamburg zwischen dem 21. Mai 2019 und dem 20. Mai 2020, 35 zwischen dem 21. Mai 2018 und dem 20. Mai 2019, sechs zwischen

dem 21. Mai 2017 und dem 20. Mai 2018, acht zwischen dem 21. Mai 2016 und dem 20. Mai 2017, eins zwischen dem 21. Mai 2015 und dem 20. Mai 2016, und vier bis zum 20. Mai 2015 eingeleitet und sind noch nicht erledigt.

Frage 2: *Weiterhin teilt der Senat in der Drs. 22/275 mit, dass eine Entscheidung über den Verfahrensausgang bei den offenen Ermittlungsverfahren der FKS Hamburg noch ausstehe. Wurde bereits eine Entscheidung herbeigeführt?*

Wenn nein, weshalb nicht und wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

Wenn ja, welche Entscheidung wurde getroffen?

Antwort zu Frage 2:

Da sich die Frage auf Verfahren bezieht, die noch nicht an die Staatsanwaltschaft Hamburg abgegeben wurden, kann seitens des Senats keine eigenständige Beantwortung erfolgen. Etwaige Erkenntnisse der FKS hierzu liegen dem Senat nicht vor. Im Übrigen liegt der Gegenstand der Frage außerhalb des Verantwortungsbereichs des Senats und der parlamentarischen Kontrolle der Bürgerschaft und wird daher auch vom parlamentarischen Fragerecht nicht erfasst.

Frage 3: *Wie viele FKS-Verfahren wurden in den letzten sechs Jahren jeweils jährlich eingestellt? Wie viele von diesen wurden aufgrund der Konkurrenz zum § 370 AO eingestellt?*

Antwort zu Frage 3:

In der Arbeitsstatistik der FKS wird die Anzahl durch die Staatsanwaltschaft eingestellter Verfahren nicht gesondert erfasst. Im Übrigen siehe Drs. 21/18110.

Frage 4: *Wie hat sich die Personalsituation in den für die FKS zuständigen Abteilungen 54 bis 56 der Hamburger Staatsanwaltschaft seit dem Jahr 2020 entwickelt? Bitte Stellen-Soll und VZÄ zum 1. Januar angeben.*

Antwort zu Frage 4:

Zum Stand 1. Januar 2020 siehe Drs. 22/275. Zum Stand 1. Januar 2021 stellt sich die Besetzung wie folgt dar:

Abteilung 54

Abteilungsleitung: 1,0

Dezernentinnen-/Dezernentenstellen: 3,0

Besetzt waren: 4,0

Abteilung 55

Abteilungsleitung: 1,0

Dezernentinnen-/Dezernentenstellen: 4,6

Besetzt waren: 5,6

Abteilung 56

Abteilungsleitung: 1,0

Dezernentinnen-/Dezernentenstellen: 4,55

Besetzt waren: 5,5

Frage 5: *Wie viele Neuzugänge in den Abteilungen 54 bis 56 gab es im Jahr 2020 sowie bislang in 2021 bei der Staatsanwaltschaft Hamburg?*

Antwort zu Frage 5:

Ausweislich der internen Controllingberichte ist folgende Anzahl Bekannt-Verfahren für die Abteilungen 54 bis 56 in den Jahren 2020 und 2021 bisher neu eingegangen:

2020:	1.175
2021 (Stand 30.04.2021):	424

Frage 6: *Wie hoch ist aktuell der Bestand an offenen Ermittlungsverfahren bei der Hamburger Zollverwaltung ohne FKS-Verfahren? Die Verfahren bitte unterteilt nach der Dauer der Verfahren, ein, zwei, drei, vier, fünf Jahre oder älter, angeben.*

Antwort zu Frage 6:

Bei der Strafsachen- und Bußgeldstelle des Hauptzollamtes Hamburg werden aktuell insgesamt 1.763 Strafverfahren und 769 Bußgeldverfahren bearbeitet. Die Strafsachen- und Bußgeldstellen der Hauptzollämter sind innerhalb der Zollverwaltung zuständig für die Bearbeitung von Steuerstrafverfahren und steuerlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren (ohne FKS-Verfahren). Strafverfahren, für die keine Ahndungszuständigkeit bei der Strafsachen- und Bußgeldstelle besteht, werden an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Eine weitere Überwachung dieser Verfahren beziehungsweise deren Erledigung bei der Justiz erfolgt nicht. Deshalb kann diesbezüglich keine Aussage über die Verfahrensdauer von abgegebenen Verfahren getroffen werden.

Frage 7: *Wie viele Verfahren werden aktuell aufgrund des Zollverfahrens 42 geführt? Werden auch Verfahren gegen ausländische Täter geführt? Wenn nein, weshalb nicht?*

Frage 8: *Ist die Staatsanwaltschaft allen Hinweisen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung – OLAF – in Bezug auf Zollverfahren nachgegangen?*

Wenn nein, in welchen Fällen wurde beziehungsweise wird davon aus jeweils welchen Gründen abgesehen?

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Ob Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit zollrechtlichen Versandverfahren (Verfahrenscode 42) geführt werden oder ob sie auf Hinweisen des Office européen de Lutte Anti-Fraude (OLAF) beruhen, wird seitens der Staatsanwaltschaft weder statistisch noch im Vorgangsbearbeitungs- und -verwaltungssystem MESTA erfasst. Seitens des Zolls kann eine Auswertung der geführten Verfahren nach dem Zollverfahren 42 beziehungsweise der Staatsangehörigkeit nicht erfolgen, da diese nicht differenziert erfasst werden.